

Rahmenvertrag zur Nutzung von vergriffenen Werken in Büchern

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: „die Länder“

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück, Sekretariat der KMK, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn,

einerseits und

die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände, Herrn Rainer Just und Herrn Dr. Robert Staats, Untere Weidenstr. 5, 81543 München

sowie

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi, Weberstr. 61, 53113 Bonn

im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“

andererseits

vereinbaren folgenden

RAHMENVERTRAG

Präambel

Der Bund, die Länder und die Verwertungsgesellschaften beabsichtigen mit diesem Vertrag und auf der Grundlage des neuen § 13d des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG), die Digitalisierung und die öffentliche Zugänglichmachung von vergriffenen Werken in Büchern zu ermöglichen, um sie im Rahmen von digitalen Bibliotheken, insbesondere der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) und der Europeana für die Allgemeinheit abrufbar zu machen.

§ 1

Vergriffene Werke

- (1) Vergriffene Werke im Sinne des Vertrages sind Werke, die nicht mehr lieferbar sind und vor dem 1. Januar 1966 in Deutschland in Büchern veröffentlicht wurden.
- (2) Dieser Vertrag erfasst nur vergriffene Werke, die in den Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften fallen. Der Tätigkeitsbereich der VG WORT umfasst Schriftwerke (Texte), der Tätigkeitsbereich der VG Bild-Kunst umfasst Werke der bildenden Künste (Illustrationen) und Lichtbildwerke (Fotografien).
- (3) Vergriffene Fachzeitschriften, Zeitungen und Zeitschriften (Periodika) sowie Werke der Musik (Noten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Rechtseinräumung

- (1) Dieser Vertrag regelt die Einräumung des Vervielfältigungsrechts (§ 16 UrhG) und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) an vergriffenen Werken im Sinne des § 1 des Vertrages.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechte werden den öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und den im Bereich des Film- und Tonerbes tätigen Einrichtungen eingeräumt, die dem Vertrag gemäß § 10 beitreten.

- (3) Es werden lediglich Rechte an vergriffenen Werken eingeräumt, die sich im körperlichen Bestand der in Absatz 2 genannten Einrichtungen befinden.
- (4) Das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung werden ausschließlich zum Zweck der Nutzung im Rahmen von digitalen Bibliotheken wie der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) und der Europäischen Digitalen Bibliothek Europeana eingeräumt; die Nutzung darf keinen gewerblichen Zwecken dienen.
- (5) Das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung werden unter der aufschiebenden Bedingung eingeräumt, dass die vergriffenen Werke in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragen werden und innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Eintragung kein Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung der Rechte seitens der Rechtsinhaber erklärt wird. Die betroffenen Einrichtungen werden von der VG WORT über den Eintritt der Bedingung informiert.

§ 3

Meldung der vergriffenen Werke bei der VG WORT

- (1) Die Einrichtungen übermitteln der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) die für Anträge auf Eintragung in das Register vergriffener Werke erforderlichen Daten (vgl. § 13e Abs. 1 UrhWG) elektronisch über die von der DNB zur Verfügung gestellte Schnittstelle.
- (2) Die DNB prüft mittels eines mit den Verwertungsgesellschaften abgestimmten maschinellen Verfahrens, ob sich die Anträge auf vergriffene Werke im Sinne des § 1 des Vertrages beziehen und ob die sonstigen Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register vergriffener Werke vorliegen. Insbesondere prüft die DNB, ob die Werke im Verzeichnis Lieferbarer Bücher (VLB) enthalten sind.
- (3) Die DNB übermittelt der VG WORT die für Anträge auf Eintragung in das Register vergriffener Werke erforderlichen Daten elektronisch über die von der VG WORT zur Verfügung gestellte Schnittstelle.

§ 4

Eintragung in das Register vergriffener Werke

- (1) Die VG WORT reicht den Antrag auf Eintragung in das Register vergriffener Werke elektronisch über die vom DPMA zur Verfügung gestellte Schnittstelle ein. Dabei werden die Kosten für die Eintragung gegenüber dem DPMA entrichtet.
- (2) Das DPMA bewirkt die Eintragung und macht sie auf ihrer Internetseite bekannt.

§ 5

Verfahren bei Widerspruch

- (1) Ein Widerspruch der Rechteinhaber gegen die Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft ist jederzeit möglich. Der Widerspruch wird gegenüber der zuständigen Verwertungsgesellschaft erklärt. Das DPMA stellt ein Widerspruchsformular elektronisch zur Verfügung.
- (2) Die zuständige Verwertungsgesellschaft prüft, ob die Voraussetzungen für einen Widerspruch vorliegen. Soweit dies der Fall ist, übermittelt sie dem DPMA die erforderlichen Angaben für die Eintragung des Widerspruchs. Das DPMA trägt den Widerspruch in das Register ein.
- (3) Die zuständige Verwertungsgesellschaft teilt der Einrichtung mit, dass ein zulässiger Widerspruch eingelegt wurde. Soweit der Widerspruch nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist im Sinne von § 2 Abs. 5 des Vertrages eingelegt wurde, endet mit Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung die Nutzungsrechtseinräumung nach § 2 des Vertrages. Die Einrichtung ist verpflichtet, die öffentliche Zugänglichmachung unverzüglich zu beenden. Ferner ist das erstellte Digitalisat zu löschen, sofern die Digitalisierung nicht durch eine gesetzliche Schrankenregelung gestattet ist.
- (4) Erfolgt der Widerspruch nur gegen Einzelwerke, die im Buch isoliert geschwärzt werden können (z.B. einzelne Abbildungen), steht es der Einrichtung frei, das Digitalisat insgesamt zu löschen und von der öffentlichen Zugänglichmachung auszunehmen oder nur das Einzelwerk isoliert zu schwärzen und das Buch in geschwärzter Form öffentlich zugänglich zu machen.

§ 6

Auskunft über Abrufe

- (1) Die Einrichtungen werden den Verwertungsgesellschaften in geeigneter Weise die Anzahl der Abrufe der vergriffenen Werke zur Verfügung stellen.
- (2) Die Verwertungsgesellschaften sind berechtigt, diese Informationen an die von ihnen vertretenen Rechtsinhaber weiterzugeben.

§ 7

Vergütung/Eintragungskosten

- (1) Als angemessene Vergütung für die Nutzung von vergriffenen Werken gemäß § 1 entrichten die Einrichtungen folgende Vergütung:

Bücher, die bis zum 31. Dezember 1920 erschienen sind:	€	5,--
Bücher, die ab 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1945 erschienen sind:	€	10,--
Bücher, die ab 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1965 erschienen sind:	€	15,--.

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit: 7 %).
- (2) Die in Absatz 1 genannte Vergütung bezieht sich auf sämtliche vergriffene Werke, die jeweils in einem Buch enthalten sind. Bei mehrbändigen Werken bezieht sich die Vergütung auf jeweils einen Einzelband. Der Vergütungsanspruch entfällt nicht, wenn ein vergriffenes Werk aufgrund eines Widerspruchs gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr genutzt werden darf.
- (3) Gemeinfreie Werke sind von der Vergütung ausgenommen.
- (4) Die Einrichtungen erstatten ferner den Verwertungsgesellschaften die erforderlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung in das Register vergriffener Werke (derzeit: € 1,-- je Eintragung).

§ 8

Rechnungsstellung

- (1) Die VG WORT rechnet gegenüber den Einrichtungen zweimal jährlich die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr gemeldeten Eintragungen von vergriffenen Werken sowie die in diesem Zeitraum entstandenen Kosten für die Eintragung in das Register vergriffener Werke ab.
- (2) Die geschuldete Vergütung ist binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT zu zahlen.
- (3) Die VG WORT ist als gemeinsame Inkassostelle zur Rechnungsstellung und Entgegennahme der Vergütungen und der Eintragungskosten von der VG Bild-Kunst ermächtigt.

§ 9

Freistellung

- (1) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Einrichtungen von Ansprüchen von Rechtsinhabern für Nutzungen gemäß § 2 des Vertrages frei. Die Einrichtungen werden die Verwertungsgesellschaften unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen von Rechtsinhabern unterrichten.
- (2) Die Freistellung erfasst nicht Ansprüche von Rechteinhabern, die auf Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die im Verantwortungsbereich der DNB oder der Einrichtungen liegen.

§ 10

Beitritt

- (1) Die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vertrages haben das Recht, diesem Rahmenvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber der VG WORT (VG WORT, Geschäftsleitung, Untere Weidenstr. 5, 81543 München).

- (2) Mit dem Beitritt gelten sämtliche Rechte und Pflichten dieses Rahmenvertrages für und gegen die beitretende Einrichtung.

§ 11

Bekanntmachung

Der Bund und die Länder werden die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vertrages über den Inhalt dieses Rahmenvertrages informieren und diesen gegenüber auf eine Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen hinwirken.

§ 12

Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2017 möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Darüber hinaus steht den Parteien ein einmaliges Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2015 zu.

§ 13

Evaluation

Die Parteien werden im Jahr 2017 die Erfahrungen mit diesem Vertrag gemeinsam überprüfen.

§ 14

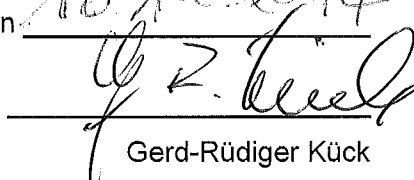
Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

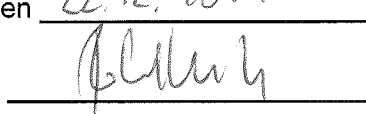
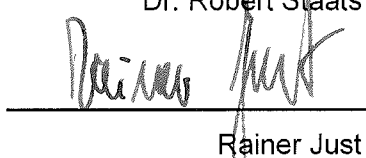
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Regelungen möglichst nah kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

- (3) Gerichtsstand ist München.

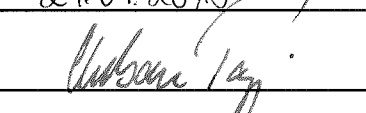
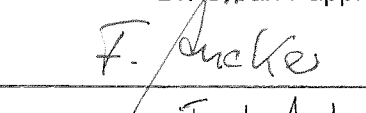
Für die Länder und den Bund

Bremen, den 16.12.2014

Gerd-Rüdiger Kück

Für die Verwertungsgesellschaft WORT

München, den 22.12.2014

Dr. Robert Staats

Rainer Just

Für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Bonn, den 21.01.2015

Dr. Urban Pappi

Franke Ancker